

Benutzerordnung der Gemeindebücherei Möglingen

Aufgrund von § 4 der von Baden-Württemberg vom 3. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 577) hat der Gemeinderat am 23. November 1989 folgende Benutzerordnung der Gemeindebücherei als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung. Sie steht allen Einwohnern der Gemeinde kostenlos zur Verfügung. Auswärtige Benutzer können zugelassen werden.

§ 2 Anmeldung

Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Benutzer, bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzerordnung durch eigenhändige Unterschrift an. Der Besucher erhält einen Leseausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeinde bleibt.

Der Verlust des Ausweises ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig. Jeder Wohnungswechsel ist der Bücherei mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 3 Elektronische Datenverarbeitung

Zur Abwicklung des Ausleihbetriebs speichert und verarbeitet die Gemeindebücherei folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, bei Minderjährigen die Adresse des Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz (§ 11 BGB)

Die Verbindung zwischen einer entliehenen Medieneinheit und dem Entleiher derselben, bleibt so lange erhalten, bis der Übernächste Entleihvorgang der betreffenden Medieneinheit getätigt wird. Nach diesem Zeitpunkt ist der Benutzer als Entleiher der betreffenden Medieneinheit gelöscht.

Die Datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von der Gemeindebücherei beachtet.

§ 4 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien im Allgemeinen bis zu vier Wochen kostenlos ausgeliehen. In begründeten Fällen kann die Bibliotheksleitung kürzere Ausleihfristen festlegen. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

Die Leihfrist kann vor Fristablauf auf Wunsch des Benutzers verlängert werden, falls keine Vorbestellung durch einen anderen Benutzer vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Bücher und Medien vorzulegen. Ausgeliehene Bücher und Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung kann von der Gemeinde ein Entgelt erhoben werden. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 5 Leihverkehr

Bücher, die im Bestand der Bücherei nicht vorhanden sind, werden auf Wunsch, sofern möglich, im Leihverkehr besorgt.

§ 6 Behandlung der entliehenen Bücher und Medien, Haftung

Die entliehenen Bücher und Medien sind im Interesse der Allgemeinheit schonend zu behandeln. Für verunreinigte, beschädigte oder verloren gegangene Bücher und Medien hat derjenige zu haften, auf dessen Leseausweis die Medien entliehen sind. Verlorene Bücher und Medien müssen in ihrem Neubeschaffungswert ersetzt werden.

Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

Der eingetragene Benutzer ist auch bei Nichtverschulden für Verlust, Beschädigung oder Verunreinigung von entliehenen Medien haftbar. Die Bibliothek haftet nicht für Rat und Auskunft.

§ 7 Versäumnisentgelt, Einziehung

Für Bücher und Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr und Mahngebühr zu entrichten. Diese wird gesondert festgesetzt.

Sechs Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien durch Boten auf dem Rechtsweg eingezogen. Für einen Botengang ist eine zusätzliche Gebühr zu zahlen. Alle anfallenden Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

§8 Aufenthalt in den Bibliotheksräumen

Während des Aufenthalts in den Bibliotheksräumen sind mitgebrachte Taschen und Mappen abzugeben bzw. in die Taschenschränke einzuschließen. In allen Räumen der

Gemeindebücherei hat sich jeder so zu verhalten, dass er andere Benutzer nicht stört oder behindert. Das rauchen, Essen oder Trinken ist in der Bücherei nicht gestattet.

Der Benutzer oder Besucher hat den Anordnungen und Weisungen des Bibliothekpersonals zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des Büchereibetriebs Folge zu leisten.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzerordnung verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 10

Nicht zulässig ist das Mitbringen von Tieren.

§ 11 Beschädigung

Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen am Gebäude oder an der Einrichtung oder an Medien der Bücherei zu melden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft